



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

1. Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (in der Fassung vom 27.06.2012)

beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 19.06.2013, genehmigt vom Präsidium am 22.05.2013, veröffentlicht am 20.06.2013 mit Wirkung zum 01.09.2013

§ 1 (Absatz 2, Satz 2) wird folgendermaßen ergänzt:

„.....und einer abschließenden schriftlichen Arbeit in der Regel mit einem Kolloquium“.

§ 4 (Absatz 4, Satz 1) wird folgendermaßen geändert:

„.....er wegen länger andauernder oder ständiger ~~körperlichen~~ Behinderung nicht in der Lage ist,.....“

§ 5 (Absatz 3, Satz 3) wird neu hinzugefügt:

„³Die Vorlage in elektronischer Form dient der elektronischen Überprüfbarkeit zum Schutz vor Plagiaten.“

§ 9 (Absatz 1, Satz 6) wird neu hinzugefügt (und ursprünglicher Satz 6 wird zu Satz 7):

„⁶ § 5 (3) Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 9 (Absatz 1, Satz 7) wird folgendermaßen geändert:

„.....im Umfang von ca. einer halben Seite DIN-A 4 (~~3000 Zeichen~~) zusammenzufassen.“

§ 9 (Absatz 3, Satz 1) wird folgendermaßen geändert:

„¹Die Bearbeitungszeit ~~von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Studienabschlussarbeit~~ beträgt 12 Wochen, in Masterstudiengängen fünf Monate, soweit die Besonderen Teile der Prüfungsordnung nichts Abweichendes regeln.“

§ 9 (Absatz 3, Satz 2) wird neu hinzugefügt (und ursprünglicher Satz 2 wird zu Satz 3 ff.):

„²Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden dem Prüfling nach Anmeldung vom Studierendensekretariat mitgeteilt.“

§ 9 (Absatz 4, Satz 1) wird folgendermaßen geändert:

„¹Der Beginn der Bearbeitungszeit und der Zeitpunkt der Abgabe ~~und der Abgabe der Arbeit~~ sind aktenkundig zu machen.“

§ 9 (Absatz 5, Sätze 1 und 2) werden folgendermaßen geändert:

~~„²Die Arbeit wird innerhalb von vier Wochen nach deren Abgabe von den Prüferinnen bzw. Prüfern vorläufig bewertet. ³Hiernbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung in die Bewertung einbezogen werden. ~~§ 16 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.~~ ¹Ein ergänzendes Kolloquium kann stattfinden. ²Es soll innerhalb von 6 Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt werden.“~~

§ 9 (Absatz 8) wird neu hinzugefügt:

„Für die Gesamtbewertung gelten §16 Absätze 2 bis 4 entsprechend.“

§ 11 (Absatz 1, Satz 3) wird folgendermaßen geändert:
„hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und angestrebten Qualifikationszielen nachgewiesen werden können.“

§ 11 (Absatz 1, Satz 5) wird folgendermaßen ergänzt:
„⁵Über Ausnahmen von Satz 4 entscheiden die Studiendekane.“

§ 11 (Absatz 2) wird folgendermaßen geändert:
„Für die ~~Gleichwertigkeit~~Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen.....“

§ 11 (Absatz 3) wird neu hinzugefügt:
„An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, sind nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 3 anzuerkennen, wenn sie gleichwertig sind.“

§ 11 (Absatz 4) wird folgendermaßen geändert:
„Außerhalb des Hochschulwesens, insbesondere an ~~Berufsakademien~~ beruflich erworbene Kompetenzen.....“

§ 11 (Absatz 6, Satz 2) wird folgendermaßen ergänzt:
„.....innerhalb des Hochschulwesens gemäß Abs. 1, 2 und 3 die vor Studienbeginn.....“

§ 11 (Absatz 6, Satz 3) wird folgendermaßen geändert:
„.....außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen gemäß Abs. ~~3~~4 muss spätestens zum Ablauf.....“

§ 12 (Absatz 1, Satz 2) wird neu hinzugefügt:
„²In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen können in besonderen Fällen abweichende Regelungen getroffen werden.“

§ 12 (Absatz 3, Satz 4) wird folgendermaßen geändert:
„⁴Nach Ablauf der ~~Rücknahmefristen~~ ~~tritts~~ werden die Meldungen verbindlich.“

§ 13 (Absatz 2, Satz 1) wird folgendermaßen ergänzt:
„¹Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen können regeln,.....“

§ 14 (Absatz 2) wird ersatzlos gestrichen

§ 15 (Absatz 2, Satz 2) wird folgendermaßen geändert:
„²Triftige Gründe sind insbesondere die Mutterschutzzeiten ~~nach dem Mutterschutzgesetz,~~ Elternzeiten ~~nach dem Erziehungsgeldgesetz~~ sowie die notwendige Pflege eines.....“

§ 15 (Absatz 2, Sätze 3 und 4) werden folgendermaßen ergänzt:
„³Krankheit ist dem Studierendensekretariat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung nachzuweisen, in welchem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ⁴Im Wiederholungsfall kann vom Studierendensekretariat ein entsprechendes.....“

§ 15 (Absatz 2, Satz 6) wird folgendermaßen geändert:
„.....über die Regelungen des § 9 Abs. 3 Satz ~~3~~4 hinaus ist ebenfalls.....“

§ 15 (Absatz 2, Satz 7) wird neu hinzugefügt (und ursprünglicher Satz 6 wird zu Satz 7 ff.):
„⁷Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.“

§ 15 (Absatz 2, ehemaliger Satz 9) wird ersatzlos gestrichen

§ 15 (Absatz 2, Satz 10) wird folgendermaßen geändert:

„Sie Die Entscheidungen bezüglich der Studienabschlussarbeit sind dem Prüfling vom Studierendensekretariat schriftlich mitzuteilen.“

§ 15 (Absatz 3, Satz 1) wird folgendermaßen geändert:

„¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, und zwar durch Täuschung, ~~oder~~ Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson, zum eigenen oder fremden Vorteil, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“

§ 16 a wird neu hinzugefügt:

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die/der zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan kann nähere Regelungen zur Durchführung des Verfahrens erlassen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

§ 18 (Absatz 1, Satz 2) wird folgendermaßen geändert:

„.....Mobilitätsfenstern und Auslandsstudiensemestern in dem auf diese Zeiten Semester folgenden Prüfungszeitraum abzulegen.....“

§ 18 (Absatz 1, Satz 3) wird folgendermaßen geändert:

„³Die Zwangsanmeldung soll um einen Prüfungszeitraum Semester ausgesetzt werden,.....“

§ 18 (Absatz 1, Satz 7) wird folgendermaßen geändert:

„⁷Die Anträge nach den Sätzen 3, 5 und 6 sind.....“

§ 21 (Absatz 1) wird folgendermaßen ergänzt:

„.....nach Anhörung der oder des Studierenden durch die zuständige Studiendekanin bzw. den zuständigen Studiendekan die betroffenen Noten.....“

§ 23 (Absatz 1) wird ersetzt durch:

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Der Widerspruch ist im Studierendensekretariat einzureichen. ²Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. ³Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die

zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.

- (3) ¹Bringt die oder der Studierende in ihrem oder seinem schriftlich verfassten Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Studiendekanin oder der Studiendekan den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Studiendekanin oder der Studiendekan die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - die begründete Besorgnis besteht, dass die oder der Prüfende die Bewertung nicht unbefangen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Studiendekanin oder des Studiendekans ändern wird.

²Soweit die Prüfungsart eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.“

§ 23 (ehemals Absatz 2) wird zu § 23 (Absatz 5)

§ 23 (Absatz 5, Satz 2) wird folgendermaßen geändert:

„²Zur Notenfestsetzung gilt siehe § 16 (2).“

§ 25 (Absatz 1, Satz 2) wird folgendermaßen geändert:

„.....Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ~~Wahlpflichtfächer~~ und deren Bewertung, die mit Leistungsnachweisen erfolgreich abgeschlossenen Fächer ~~Module~~, Thema und Bewertung.....“

§ 25 (Absatz 3, Satz 1) wird folgendermaßen geändert:

„.....Bestehen der Prüfung notwendige Module ~~Fächer~~ gelten als Zusatzmodule ~~Zusatzfächer~~, die auf Antrag.....“

§ 25 (Absatz 3, Satz 2) wird folgendermaßen geändert:

„.....können die Anzahl der Zusatzmodule ~~Zusatzfächer~~ begrenzen und die Erteilung.....“

§ 26 wird folgendermaßen geändert:

„Für Studierende, die ~~am 01.09.2012~~ in Diplomstudiengänge der Hochschule Osnabrück eingeschrieben sind....“

§ 27 wird folgendermaßen geändert: ~~Inkrafttreten~~ In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft.